

Sachverhalt:

Auf Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNV-Gesetz - ÖPNVG) vom 26. Oktober 1995, zuletzt geändert am 14. März 2014, sind die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr.

Für diesen tragen sie auf ihrem kreislichen Territorium die finanzielle Verantwortung. Beide Landkreise veranlassen über öffentliche Dienstleistungsaufträge konzessionsgebundene Verkehrsleistungen im Gebiet des jeweils anderen Landkreises (sog. kreisgrenzenüberschreitende Verkehre).

Veranlasst ein Aufgabenträger im gegenseitigen Einvernehmen Leistungen im Gebiet eines anderen Aufgabenträgers, so hat gemäß § 9 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG jeder Aufgabenträger von dem entstehenden Kostendeckungsfehlbetrag den sein Gebiet betreffenden Anteil zu tragen, sofern nicht einvernehmlich andere Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming beabsichtigen eine solche Vereinbarung abzuschließen. Inhalt dieser Vereinbarung soll es sein, die bisherige Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel durch das Abrechnungsverfahren auf Grundlage der ÖPNV-Finanzierungsverordnung weiter zu führen. Dieses berücksichtigt die drei Kriterien: Fahrplankilometer, Fahrgäste und Ausbildungsverkehr.

Die betreffenden Verkehre sind aus Sicht des Landkreises Teltow-Fläming im Sinne seiner Bürger gestaltet und werden auch weiterhin dringend benötigt. Pendler und Schüler aus dem Landkreis Teltow-Fläming erhalten so z. B. eine Anbindung an die Landeshauptstadt oder zu einer weiterführenden Schule, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark liegt. Hier ist anzumerken, dass die durch den Landkreis Teltow-Fläming im Nachbarlandkreis geleisteten Mehrkilometer u. a. auf Grund der geographischen Tatsache, dass die Anbindung unseres Landkreises an die Landeshauptstadt nur über den Landkreis Potsdam-Mittelmark realisierbar ist, anfallen. So werden von unserem Verkehrsunternehmen auch Fahrplankilometer im Landkreis Potsdam-Mittelmark erbracht, von denen die Bewohner des Landkreises Potsdam-Mittelmark sehr viel weniger profitieren als die Bürger unseres Landkreises. Ebenso pendeln aus unserem Landkreis deutlich mehr Schüler in die Schulen des Landkreises Potsdam-Mittelmark aus, als aus dem Nachbarlandkreis bei uns einpendeln.

Auf Grund von unterschiedlichen Kostenstrukturen der Verkehrsgesellschaften der einzelnen Landkreise würden sich unterschiedliche Kostendeckungsfehlbeträge ergeben, die über Linienerechnungen als sehr kompliziertes betriebswirtschaftliches Gebilde abgebildet werden müssten. Diese verursachen zusätzlichen Aufwand. Im Landkreis Potsdam-Mittelmark wird die Umsetzung der kreisgrenzenübergreifenden Verkehre von drei Verkehrsunternehmen, davon zwei privaten Unternehmen, wahrgenommen. Diese müssten Einblick in ihre betriebswirtschaftlichen Abrechnungen gewähren, wozu sie nur gegenüber dem jeweiligen Aufgabenträger des übrigen ÖPNV verpflichtet sind.

Einerseits verkomplizieren diese Tatsachen den Ausgleich der gegenseitig erbrachten Leistungen und führen zu einem hohen Verwaltungsaufwand, welcher gegenwärtig personell im zuständigen Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung nicht geleistet werden kann. Andererseits sind die Differenzen der gegenseitig erbrachten Leistungen rückwirkend finanziell betrachtet relativ gering und der Unterschied der geleisteten Kilometer (siehe Anlage 1) durch die oben beschriebenen Zusammenhänge begründet.

Aus diesen Gründen beabsichtigen die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

die langjährig bewährte Praxis des Ausgleichs der an den jeweiligen Landkreis ausgereichten Landesmittel fortzusetzen. Hierzu ist gemäß den Bestimmungen für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf der Grundlage der EU-VO 1370/2007 eine neue Verwaltungsvereinbarung notwendig. Mit dieser Verwaltungsvereinbarung machen die Vertragsparteien von der gesetzlichen Möglichkeit einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung Gebrauch und vereinbaren hierzu die als Anlage vorliegende Verwaltungsvereinbarung.

Gemäß der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung ist geplant, dass dem Landkreis Teltow-Fläming weiterhin für kreisgrenzenüberschreitende Leistungen von ihm beauftragten Unternehmen (in diesem Fall der Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH) anteilige Landesmittel des benachbarten Aufgabenträgers (Landkreis Potsdam-Mittelmark) zufließen. Diese leitet er im Rahmen der Öffentlichen Dienstleistungsaufträge an die Verkehrsgesellschaft weiter. Im Gegenzug wird der Landkreis Teltow-Fläming verpflichtet, Landesmittel an den benachbarten Aufgabenträger (Landkreis Potsdam-Mittelmark) für die von seinen beauftragten Unternehmen erbrachten Leistungen im Landkreis Teltow-Fläming weiterzuleiten. Dies entspricht der Beschlusslage des gültigen „Nahverkehrsplan des übrigen ÖPNV des Landkreises Teltow-Fläming im Zeitraum 2104 bis 2018“ (KT-Beschluss 4-1801/14-LR vom 24.02.2014) unter Pkt. 9.3. Aufkommen und Bedarf an Haushaltsmitteln zur Finanzierung des üÖPNV.

Mit dem Beschluss wird die Landrätin zum Abschluss der vorliegenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark und dem Landkreis Teltow-Fläming ermächtigt.

Anlagen

- Anlage 1: Übersicht über den Ausgleich der Landesmittel für die erbrachten Leistungen der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming
- Anlage 2: Verwaltungsvereinbarung zu kreisgrenzenübergreifenden ÖPNV-Leistungen zwischen dem Landkreis Potsdam-Mittelmark, vertreten durch den Landrat Herrn Wolfgang Blasig und dem Landkreis Teltow-Fläming, vertreten durch die Landrätin Frau Kornelia Wehlan